

Sozialbestattung

**Eine Handreichung
für Kirchengemeinden
und evangelische Friedhöfe**

Impressum:

Texte u.a.: Susanne Kahl-Passoth, Direktorin des DWBO,
Peter Storck, Pfarrer der Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion,
Wolfgang Barthen, Sup. i.R. und Anne Renk, Suppenküche St. Marien.

Wichtige Hinweise verdankt die Broschüre dem Obermeister der
Bestatterinnung Berlin-Brandenburg, Rüdiger Kußerow und dem
stellvertretenden Obermeister für Brandenburg, Andreas Dieckmann
sowie dem Bestattungsunternehmen Otto Berg.

Herausgeber:

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.,
Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin (Steglitz), Tel.: 030/820 97-158,
Fax: 030/820 97-105, E-Mail: franke.g@dwbo.de.

Aktualisierte Fassung 2010.

Redaktionelle Verantwortung: Christiane Lehmacher-Dubberke

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Aus der Praxis
 - Zahlen, Daten, Fakten und Erfahrungen
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Sozialbestattung und ordnungsbehördliche Bestattung
 - 3.2 Bestattungsformalitäten
 - 3.3 Bestattungskosten
 - 3.4 Sozial- und ordnungsrechtliche Bestattungen in Berlin
 - 3.5 Sozial- und ordnungsrechtliche Bestattungen im Land Brandenburg
4. Was kann eine Gemeinde machen
 - strategische Überlegungen und Empfehlungen
5. Anhang



Vorwort

„Immer mehr Sozialbestattungen in Berlin“ lauteten die Schlagzeilen zu Beginn des Jahres 2010. Gaben im Jahr 2001 die Berliner Bezirke rund 1,1 Millionen Euro für Sozialbestattungen aus, so waren es 2007 fast 3 Millionen Euro – und das in Zeiten immer leerer werdender öffentlicher Kassen. Der Wegfall des Sterbegeldes der Krankenkassen, die fehlende Vorsorge durch den Abschluss einer Versicherung für die Bestattungskosten, die steigende Anzahl von Menschen, die Transferleistungen des Staates beziehen wegen Langzeitarbeitslosigkeit oder prekärer Beschäftigungsverhältnisse haben dazu geführt, dass sich in sechs Jahren diese Ausgaben fast vervierfacht haben. Neben der Sozialbestattung gibt es die ordnungsbehördliche Bestattung. Das ist der Fall, wenn jemand keine Angehörigen hat bzw. sich diese nicht um eine Bestattung kümmern. Die Sozialbehörde/das Ordnungsamt gibt die Bestattung in Auftrag. Hiervon sind auch häufig obdachlose Menschen betroffen.

Zur Achtung der Würde eines Menschen gehört es, dass der Leichnam eines Menschen nicht einfach „entsorgt“ wird. Eine Trauerfeier, an der mögliche Kontakte des Verstorbenen, die Sie oder Er auf der Straße hatten oder die geschlossen worden sind in Verbindung mit sozialen Einrichtungen, teilnehmen können sowie die Berücksichtigung einer eventuellen Kirchenzugehörigkeit muss realisierbar sein. Mehr denn je ist es notwendig, dass sich Gemeinden mit den Themen Sozialbestattung und ordnungsbehördliche Bestattung befassen, sich sowohl mit Räumern als auch mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern anbieten, um Trauerfeiern zu übernehmen.

Noch nicht alle evangelischen Friedhöfe haben eine Grabstelle wie die Ev. Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, in der Urnen von Menschen beigesetzt werden, die sich keine namentliche Bestattung leisten können. Ihre Namen werden auf eine Wand hinter dem Grab eingemeißelt. Hier ist unsere Hoffnung, dass ähnliche Angebote sich bald auf allen evangelischen Friedhöfen finden.

Seit wir unsere erste Handreichung für Kirchengemeinden und evangelische Friedhöfe zum Thema „Sozialbestattung“ heraus gegeben haben, hat sich einiges verändert, deshalb diese neue völlig überarbeitete Ausgabe. So möge diese Handreichung zum einen für die Themen sensibilisieren, über die Rechtslage informieren und zum anderen Veränderungen bewirken zugunsten einer würdevollen Bestattung für Arme.

Susanne Kahl-Passoth

2. Aus der Praxis – Zahlen, Daten, Fakten und Erfahrungen

Der Berliner Senat wurde aktuell angefragt zu der Entwicklung der Sozialbestattungen. Wie sich seit 2006 die Anzahl der Bestattungen und Übernahme von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XII entwickelt hat. Wobei die Begrifflichkeit der Sozialbestattung formal nicht richtig ist.

Bezirk	2006	2007	2008 (bis zum 31.03.2008)
Mitte	361	381	110
Friedrichshain-Kreuzberg	223	232	51
Pankow	222	181	48
Charlottenburg-Wilmersdorf	322	297	66
Spandau	103	123	27
Steglitz-Zehlendorf	237	129	50
Tempelhof-Schöneberg	321	376	95
Neukölln	260	685	222
Treptow-Köpenick	73	169	50
Marzahn-Hellersdorf	139	166	25
Lichtenberg	80	229	68
Reinickendorf	216	169	43
insgesamt	2557	3137	855 (Jan-März)

Die Kosten für Bestattungen nach § 74 SGB XII gliedern sich wie folgt auf die Bezirke:

Bezirk	2006 in €	2007 in €	2008 in €
Mitte	413.403,43	479.948,27	532.839,34
Friedrichshain-Kreuzberg	225.448,84	252.802,95	232.577,80
Pankow	213.434,10	183.988,34	224.625,68
Charlottenburg-Wilmersdorf	213.537,75	276.806,25	278.379,31
Spandau	124.559,95	158.643,01	166.454,51
Steglitz-Zehlendorf	143.789,77	133.647,02	175.910,47
Tempelhof-Schöneberg	230.993,41	287.331,86	297.655,47
Neukölln	184.573,45	310.382,95	280.918,81
Treptow-Köpenick	95.937,84	174.609,22	222.199,63
Marzahn-Hellersdorf	208.031,57	212.210,18	215.858,41
Lichtenberg	193.981,90	195.303,16	229.401,95
Reinickendorf	219.439,31	213.120,13	145.676,19
insgesamt	2.504.724,85	2.906.034,92	3.028.679,33

Deutlich wird anhand der Tabellen die Zunahme der Sozialbestattungen seit 2006. Aber gleichzeitig wird auch deutlich, dass die Kosten für die Bestattungen nicht proportional im gleichen Maße angestiegen sind, sondern, dass diese im gleichen Zeitraum pro Bestattungsfall gesunken

sind. Wurden in 2006 noch im Durchschnitt 979 Euro gezahlt, waren es 2007 bereits nur noch 926 Euro und wenn man 2008 hochrechnet, anhand der vorliegenden Zahlen, liegt der Durchschnitt bei ca. 885 Euro. (Berechnung: Annahme 3420 Bestattungen in 2008)

Anhand der vorliegenden Datenlage, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Trend sich auch in den Folgejahren fortsetzen wird bzw. fortgesetzt hat.

Aus den Kirchenkreisen der Landeskirche

Die deutliche Mehrheit der Kirchengemeinden nimmt eine steigende Tendenz hin zu Sozialbestattungen wahr. Ob und wie man steuernd eingreifen kann, ist für die Gemeinden nicht offensichtlich. Die Entscheidungen scheinen zwischen den Behörden und den Angehörigen einerseits (die streng auf die Kosten achten) und den Bestattern auf der anderen Seite (die sich aus Wettbewerbsgründen oft gegenseitig unterbieten) verabredet zu werden. Standards (wie Feier in der Halle, Stein, Namensgravur) werden – wenn überhaupt – nur zögerlich gewährt. Daher kommt es zu einem Verlust an Bestattungs- und Trauerkultur.

Wie erfahren nun die Pfarrerinnen, Pfarrer und die Gemeinden von Sozialbestattungen?

Meistens gar nicht oder durch Zufall. Der Bestatter informiert oft nur die Gemeinden, wenn der ausdrückliche Wille der/des Verstorbenen vorliegt, kirchlich bestattet zu werden. Pfarrerinnen und Pfarrer fühlen sich im Informationsfluss häufig wenig eingebunden. Um diesen entgegenzutreten suchen einige Gemeinden den Kontakt zu den Behörden oder den Bestattern. Neben dem verbesserten Informationsfluss soll auch erreicht werden, dass die Sozialbestattung „würdig“ stattfinden kann. Einzelne Kirchengemeinden sind dazu übergegangen, z.B. die Kosten für Namensgravur und Feier in der Kapelle selbst zu tragen. Andere entwickeln ein eigenes „Angebot“ für Sozialbestattungen: „Wir bieten den Angehörigen ein Stelenfeld an. Dort werden Gravuren angebracht.“ Grundsätzlich gehört zu einer Sozialbestattung neben anderen Leistungen auch eine Trauerfeier, sofern es der Auftraggeber wünscht.

Aus der Perspektive der Friedhofsträger

Sogenannte Sozialbestattungen und ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen haben inzwischen einen Anteil von ca. 10% an allen Beisetzungen in Berlin.

Der Kostenträger ist der Staat, so dass es in den letzten Jahren zunehmend Bestrebungen gibt, die Kosten dafür zu begrenzen bzw. zu senken. Die „anonyme Beisetzung“ ist zum Regelfall geworden, d.h.: keine Trauerfeier in der Friedhofskapelle, keine musikalische Begleitung, keine Erdbestattung, keine Grabinschrift. Grundsätzlich muss man aber anmerken, dass der Feuerbestattungsanteil in Berlin derzeit bei ca. 78% liegt, so ist diese keine besondere Bestattungsform für Sozialbestattungen.

Auch wenn die jeweils erlassenen Verordnungen etwas anderes vorsehen, bleibt es bei dieser Art von „Entsorgung“, teilweise sogar aus Rationalisierungsgründen mit sogenannten Sammelbeisetzungen bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, solange niemand etwas anderes einfordert.

Diese Praxis übt Druck auf Bestatter und Friedhofsträger gleichermaßen aus. Es werden von einzelnen Bezirksamtern Ausschreibungen für Bestatter und Friedhöfe vorgenommen, und der jeweils Kostengünstigste erhält den Zuschlag. Die Konsequenz daraus ist: ein Bestattermonopol für diese Form der Bestattung hat sich gebildet. Und es findet ein Preisdumping einzelner Friedhofsträger unter Umgehung der geltenden Bestattungsgebühren statt, das im Zweifelsfall nicht einmal mehr kostendeckend ist. Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen ist eine würdige Abschiednahme von einem Verstorbenen nicht mehr möglich.

Dieses Vorgehen hat auch Einfluss auf die allgemeine Entwicklung der Bestattungskultur. Was hier vom Staat vorgemacht wird, wiederholt sich in gleichem und größerem Umfang im privaten Bereich. Die kirchlichen aber auch kommunalen Friedhofsträger sind dieser Entwicklung in gleicher Weise ausgesetzt. Allerdings sind die kirchlichen Träger von ihrem Selbstverständnis als Orte christlicher Bestattungskultur gefordert, dieser Entwicklung etwas entgegenzusetzen. Dennoch haben sich einzelne entschieden, unter dem Kostendruck, unter dem auch sie stehen, unterhalb der geltenden Gebührenordnung anderen Friedhöfen Konkurrenz zu machen. Bisher gibt es hier keine verbindliche Praxis und innerkirchliche Dienstaufsicht, die das regelt.

Aus der Perspektive der Bestatterinnung

Die Entwicklung, wie sie von Seiten der Kirche registriert wird, bestätigen auch die Bestatter.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen:

1. Sozialbestattungen (es gibt einen Bestattungspflichtigen, der sich um die Bestattung kümmert, jedoch finanziell nicht in der Lage ist. Dieser stellt einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt. Der Auftraggeber entscheidet außerdem über Bestattungsart bzw. über den Bestattungsort).
2. Ordnungsbehördliche Bestattungen (nach §16 Bestattungsgesetz): Es gibt keinen Bestattungspflichtigen bzw. dieser kümmert sich nicht oder nicht rechtzeitig. Die Bestattung wird dann durch das Ordnungsamt beauftragt.

Seit Wegfall des Sterbegeldes der Krankenkassen haben die Bestatter einen Zuwachs von ca. 100 % bei Sozialbestattungen zu vermerken. Das Sozialamt zahlt 750 Euro für die Leistungen des Bestatters samt Sarg, Blumenschmuck und Aufbahrung, Organist und Redner. In Brandenburg erhält der Bestatter als Aufwandsentschädigung für die Erledigung der Formalitäten lediglich 48 Euro. Dieser geringe Satz an Kostenerstattung ermöglicht es kaum, Nachforschungen anzustellen, ob es noch irgendwo Verwandte gibt. Ein besonders hoher Organisations- und Nachforschungsbedarf besteht häufig, wenn Obdachlose bestattet werden sollen, denn die Ämter melden dann meist nur einen anonymen Leichnam dem Bestatter.

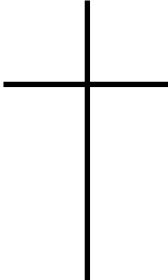
Trotz der fehlenden Vergütung sollten sich Bestatter die Zeit nehmen und beim evangelischen und katholischen Pfarramt nachfragen, ob die/der Verstorbene Kirchenmitglied war. Wo dies nicht der Fall ist, dürfte ein freundliches Gespräch zwischen Kirchengemeinde und Bestatter helfen, sich wieder ins Bewusstsein zu bringen. Die Bestatterinnen und Bestatter hingegen regen an, dass die Kirchenkreise zentrale Stellen einrichten, wo sich Bestatter melden können. Denn obwohl Pfarrerrinnen und Pfarrer die Pflicht haben, für den Bestatter erreichbar zu sein, läuft die Kommunikation oft ins Leere. In einem Kirchenkreis hat das Bereitschaftstelefon der Diakonie-Station den Dienst übernommen, Bestattungen entgegen zu nehmen.

Auf Städtischen Friedhöfen ist weiterhin die Tendenz zur anonymen Bestattung zu registrieren. Eine Argumentationslinie dazu ist folgende: Wenn es keinen gibt, der das Grab pflegen wird, ist mit einem unge-

pflegten Grab zu rechnen. Dies untersagt aber die Friedhofsordnung. Ganz allgemein ist es den Kirchengemeinden zu empfehlen, den Kontakt zu den Bestattern vor Ort aufzunehmen und zu pflegen (www.bestatterinnung-berlin-brandenburg.de).

Einige Bestatter übernehmen es, auch die anderen Hausbewohner vom Tod eines Mieters zu Informieren.

Ein Beispiel sei hier abgedruckt:



Wir haben die traurige Pflicht, den Mietern des Hauses
(es folgt die Anschrift) den Tod von

N.N.
* 04.03.1915 † 28.02.2006

anzuzeigen.

Bestatter XY

Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 12.03.2010 um 13 Uhr auf dem
Friedhof der Emmaus Gemeinde, (Anschrift) in Berlin-Neukölln statt.

3. Rechtliche Grundlagen für die Bestattung

In Deutschland ist das Bestattungswesen durch Landesbestimmungen gesetzlich geregelt (Bestattungsgesetze, Friedhofsgesetze, Leichenverordnungen) und wird durch örtlich erlassene Friedhofsordnungen umgesetzt.

„Die würdige Bestattung von verstorbenen Personen ist eine öffentliche Aufgabe, die auf öffentlichen Friedhöfen (hierzu zählen auch die nichtlandeseigenen, also z.B. die kirchlichen Friedhöfe Berlins) vorgenommen wird. Öffentliche Friedhöfe stellen kulturelle Einrichtungen dar, welche die Ehrung der Toten und die Pflege des Andenkens ermöglichen. ... Die Ausübung religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Toten Gedenkfeiern im Rahmen der Friedhofsordnung wird gewährleistet.“ So bestimmt es der § 2 des Berliner Friedhofsgesetzes (Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe).

Hier ist also der Rahmen gesetzt, wie mit Toten umzugehen ist, mit dem Ziel, die Würde der Menschen nach ihrem Tode, bei der Bestattung und auch danach zu wahren.

Auch im Land Brandenburg ist die würdige Bestattung öffentliche Aufgabe und der Würdegrundsatz ist analog den Bestimmungen in Berlin in § 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) geregelt.

3.1 Sozialbestattung und ordnungsbehördliche Bestattung

Der Begriff Sozialbestattung umschreibt den Sachverhalt, dass wenn der zur Übernahme der Bestattungskosten nach § 1968 BGB Verpflichtete diese nicht aufbringen kann, selbst also bedürftig im Sinne der sozialhilferechtlichen Vorschriften ist, diese durch den Sozialhilfeträger übernommen werden.

Die ordnungsbehördliche Bestattung hingegen wird von behördlicher Seite veranlasst und in Auftrag gegeben, wenn keine nach öffentlichem Recht bestattungspflichtigen Personen vorhanden oder diese nicht aufzufinden sind bzw. wenn sie die Bestattung verweigern. Die vorliegende Handreichung will hauptsächlich über die Sozialbestattungen informieren. Bei einer Vielzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen finden sich jedoch die gleichen Fragestellungen:

- Welche Leistungen werden bewilligt und können diese über einen Mindeststandard hinausgehen?
- Werden erst nach der ordnungsbehördlichen Bestattung die Bestattungspflichtigen ausfindig gemacht, besteht ggf. ein Kostenerstattungsanspruch der Ordnungsbehörde gegenüber den Bestattungspflichtigen.
- Würde das Ordnungsamt mehr als einen Minimalstandard für die Bestattung bewilligen, könnte die/der Bestattungspflichtige zumindest die Übernahme von Mehrkosten verweigern.

Die Folge ist, dass die ordnungsbehördlichen Bestattungen meist den geringsten Standard aufweisen, da die Behörden sonst Schadensersatzansprüche befürchten müssen. Ordnungsbehördliche Bestattungen sind daher meist anonyme Urnenbestattungen.

3.2 Bestattungsformalitäten

An erster Stelle sind hier Angehörige in der Pflicht, die Bestattung zu veranlassen und den Bestattungsauftrag zu erteilen. Sofern die Angehörigen nicht für die Bestattung sorgen, sind in Brandenburg die Ordnungsämter der jeweiligen Kommunen zuständig und in Berlin die



Bezirksämter (je nach Organisationsaufteilung in den Ämtern kann das Sozialamt oder das Gesundheitsamt bzw. die Ordnungsämter sein).

Nach dem Gesetz ist es möglich, dass Dritte (also Freunde, Bekannte oder andere Nahestehende) diesen Dienst für den Verstorbenen leisten. So ist es durchaus üblich und angemessen, dass Einrichtungen oder Kirchengemeinden, die die/den Verstorbene/n betreut haben, die Bestattung veranlassen – falls die Angehörigen ausfallen. Allerdings muss auch hierbei darauf geachtet werden, dass die Beauftragung mit Kosten verbunden ist.

Deshalb sollte bei der Veranlassung der Beerdigung mit dem zuständigen Kostenträger (Sozialamt oder Ordnungsbehörde) geklärt werden, welche Kosten von der Behörde übernommen werden.

Erst wenn weder Angehörige, noch andere Verpflichtete aus dem Beziehungsumfeld des Verstorbenen diese Aufgabe übernehmen, muss das zuständige Ordnungsamt tätig werden. In diesen Fällen wird in der Regel eine ordnungsbehördliche, anonyme Bestattung durchgeführt.

Hinweis: Es ist deshalb sinnvoll, dass Angehörige und andere Nahestehende sicherstellen, dass sie im Todesfall zeitnah informiert und somit tätig werden können. In Krankenhäusern, Pflegediensten und stationären Einrichtungen sollten sie hierzu ihre Adressen und Telefonnummern mit der Bitte um Benachrichtigung bei wichtigen Ereignissen hinterlegen.

3.3 Bestattungskosten

Zur Übernahme der Kosten der Bestattung sind verpflichtet nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an erster Stelle die Erben bzw. der Nachlasspfleger sowie Unterhaltspflichtige (BGB §§ 1968 u. 1615). Nur wenn diese über zu wenig Mittel verfügen und ihnen die Kostenübernahme nicht oder nicht in Gänze zugemutet werden kann, übernimmt das Bezirksamt/bzw. das Sozialamt die „erforderlichen, ortsüblichen“ Kosten.

Gesetzliche Grundlage für diese Kostenübernahme ist der § 74 im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Es werden nur die ortsüblichen Kosten übernommen. Was als ortsüblich erachtet wird, richtet sich in der Regel nach den jeweils gültigen Friedhofssatzungen.

3.4 Sozial- und ordnungsrechtliche Bestattungen in Berlin

In Berlin sind die Bestattungskosten für Sozialbestattungen in den

„Ausführungsvorschriften über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (AV- Soz- Bestattungskosten)“ und dem dazugehörigen „Rundschreiben I Nr. 21/2006 über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII“, geregelt.

Das Rundschreiben ist im Internet einzusehen unter http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rd-schr/2006_21.html

Die Bestattungskosten sind untergliedert in Leistungen, die üblicherweise bei einer Bestattung notwendig sind. Darunter sind folgende Leistungen der Bestattungsunternehmen abgedeckt: Sarg, Ausstattung, Einbetten, Überführungswagen, Bahrenüberführung, Träger, Desinfektion, Schutzhülle, Aufbewahrung, Redner, Organist und Ausschmückung. Diese Leistungen werden in Berlin mit einer Pauschale an die Bestatter vergütet, die derzeit 750,- Euro beträgt. Zuzüglich fallen an: Gebühren laut Gebührenordnungen (Friedhof, Krematorium, Leichenschauhaus, Leichenschauschein), sowie ggfs. zusätzliche notwendige Kosten.

Darüber hinausgehende Wünsche sollten im Einzelfall beim Sozialamt vorab beantragt und erst nach der Zusage der Kostenübernahme in Auftrag gegeben werden. Die Sozialämter haben einen begrenzten Ermessensspielraum, sie entscheiden nach dem Einzelfall. Unter der Maßgabe „ortsüblich und erforderlich“ ist auch das Wunsch- und Wahlrecht (z.B. der letzte Wille der Verstorbenen) mit zu berücksichtigen.

***Hinweis:** Hilfreich bei allen Anträgen beim Sozialamt, aber auch bei der ordnungsrechtlich veranlassten Bestattung ist es, wenn der letzte Wille der Verstorbenen dokumentiert ist. Wer schon vor seinem Tod die Art und die Umstände seiner Bestattung (z.B. Feuer- oder Erdbestattung) schriftlich bestimmt, setzt Ecksteine. Angehörige und andere Vertrauenspersonen sollten, wenn möglich, hierzu ermutigen und bei der Verschriftlichung behilflich sein. Mittel- und langfristig ist zu überlegen, ob es sinnvoll ist, einen entsprechenden Passus in Patientenverfügungen oder andere letzte Verfügungen aufzunehmen. Standards (wie Feierhalle und Namensgravur) können leichter eingefordert werden, wenn der erklärte Wille der/des Verstorbenen dazu belegbar ist.*

Den Angehörigen bleibt es frei, Zuzahlungen für weitere Leistungen zu übernehmen. Teilweise differieren die Kosten auf landeseigenen, evangelischen und katholischen Friedhöfen je nach Friedhofsordnung, dem trägt auch das o. g. Rundschreiben mit den dort festgesetzten Preisen Rechnung.



Es ist davon auszugehen, dass die örtlichen Bestattungsunternehmen die ortsüblichen von den Sozialämtern akzeptierten Kosten kennen und die Kostenübernahme mit dem zuständigen Amt auch direkt veranlassen. Jedoch kann es hier abweichende Vorgehensweisen geben.

3.5 Sozial- und ordnungsamtliche Bestattungen im Land Brandenburg

Gesetzliche Grundlage für diese Kostenübernahme ist der § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Wenn ein Todesfall eintritt und die bestattungspflichtigen Angehörigen nicht für die Kosten der Bestattung aufkommen können, müssen diese persönlich einen Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Amt für Soziales innerhalb einer Frist von 10 Tagen stellen. In der Regel werden Feuerbestattungen finanziert, aber auf Wunsch ist auch eine Erdbestattung möglich. Die Überprüfung der Vermögensverhältnisse der bestattungspflichtigen Angehörigen kann sehr lange dauern (teilweise mehrere Monate), so dass in einigen Fällen die Bestatter auf Bitten der Angehörigen in finanzielle Vorleistung treten und die Bestattung vor der Bewilligung durch das Sozialamt vornehmen.

In einigen Städten sind Verträge für Sozialbestattungen bzw. zwischen Bestattungsunternehmen und den jeweiligen Sozialämtern abgeschlossen, in denen Einzelheiten der Sozialbestattungen geregelt sind. In anderen Städten, in denen es keine vertraglichen Regelungen gibt, verlangen die Sozialämter drei Kostenvoranschläge von unterschiedlichen Bestattungsunternehmen. In der Regel erhält der kostengünstigste den Zuschlag. Die zeitnahe Begleichung dieser Kosten ist nicht geregelt, so dass Angehörige und Bestatter oft monatelang auf die Kostenerstattung warten.

Bei ordnungsamtlichen Bestattungen, bei denen keine Angehörigen bekannt sind, wird vom zuständigen Ordnungsamt innerhalb der 10 Tage Bestattungsfrist, die Wohnung auf einen eventuellen Nachlass, eine Willensbekundung bzw. einen eventuellen Bestattungsvorsorgevertrag durchsucht. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, wird eine Feuerbestattung veranlasst. Die Sozialbestattung mit Angehörigen, aber auch die ordnungsamtliche Bestattung erfolgt in Brandenburg in der Regel in einer Urnengemeinschaft (grüner Rasen) bzw. einem Urnenreihengrab.

Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.

Psalm 90,12

4. Was kann eine Gemeinde machen – strategische Überlegungen und Empfehlungen

Wichtig ist Kontakt zu den zuständigen Sozialämtern bzw. Gesundheitsämtern aufzunehmen:

1. um die Belange der Gemeinde zu erklären und
2. die Bereitschaft der Zusammenarbeit zu signalisieren.
3. Mit der Bitte, dass die Gemeinde frühzeitig darüber informiert wird über eine Sozialbestattung von Menschen, die in der Kirche sind (oder möglicherweise in der Kirche sein könnten).

Sinnvoll ist auch, dass die von den Ämtern beauftragten Bestatter in ihrem Leistungskatalog die Abfrage der Kirchenzugehörigkeit mit aufnehmen.

Da die Ämter vom Gesetzgeber dazu angehalten werden, Vorsorgeerklärungen zu beachten, besteht hier die Möglichkeit der Vorsorge. Daher sollten Patientenverfügungen auch den Aspekt berücksichtigen, welche Bestattungsform und welchen Bestattungsort der Erklärende sich für sich wünscht und wer informiert werden soll.

Darüber hinaus ist es außerdem sehr hilfreich, wenn in Kirchengemeinden (und Pflegeeinrichtungen) der Wille von Gemeindegliedern dokumentiert wird.

In einer Kirchengemeinde sind viele Gemeindeglieder alleinstehend lebend, sie brauchen Beratung und Unterstützung. Hier könnte die Gemeinde wertvolle Hilfe anbieten und im Sterbefall den Willen der/des Verstorbenen zur Geltung zu bringen.

Vorbereitung und Gestaltung der Trauerfeier

Gottesdienstliche Besonderheiten

Grundsätzlich unterscheiden sich Sozialbestattungen liturgisch nicht von anderen Bestattungsfeiern. Äußerlich sind sie aber dadurch bestimmt, dass nur selten eine Feierhalle zur Verfügung steht und dass – in den Fällen, wo doch eine Halle genutzt werden kann – die Urne oder der Sarg oft ohne Blumenschmuck „nackt“ im Zentrum der Kapelle steht, obwohl Blumen finanziert werden müssten.

Sozialbestattungen sind überdurchschnittlich häufig dadurch geprägt, dass keine oder sehr wenige Menschen zur Beerdigung kommen. Meist sind es flüchtige Bekannte, die den oder die Verstorbene/n nur

aus einem kurzen Lebensabschnitt kannten. Manchmal handelt es sich auch um temporäre Freundes- und Bekanntenkreise mit der Funktion einer Ersatzfamilie.

Für sie ist es nicht leicht, den Bestattungsort und -zeitpunkt zu erfahren, da sie nicht durch Bestatter oder das Amt bekannt gemacht werden, es sei denn die Pfarrerin und der Pfarrer sucht die Nachbarschaft auf oder hängt eine Benachrichtigung aus.

Nicht selten kann der Pfarrer oder die Pfarrerin, mangels Ansprechpartnern, vor der Trauerfeier nicht mit Hinterbliebenen und Bekannten der/des Verstorbenen sprechen. Mitunter besteht die Möglichkeit 20 Minuten vor der Trauerfeier auf dem Friedhof den Kontakt zu den Trauernden aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme zu den Erschienenen vor der Feier nimmt die Unsicherheit und Fremdheit und ermöglicht, dass man untereinander das teilt, was man mit der/dem Verstorbenen erlebt hat.

Die Besucher erleben sich selbst nicht mehr als Gäste am Rande und die Predigerinnen und Prediger können die bruchstückhaften Informationen aus dem Leben der/des Verstorbenen mit dem Evangelium in Verbindung bringen.

In der Ansprache und im Gebet kann das Fragmentarische, das man über das Leben des/der Verstorbenen weiß, auch benannt werden. („Wir wissen nicht, wie N.N. seine/ihre Kindheit und Jugend verbracht hat. Wir wissen nicht, wer sie/ihn ausgebildet und wo sie/er gearbeitet hat. Sie kennen N.N. aus der Zeit...“). Die Bestattungsgangende kann ein liturgisches Gerüst vorgeben, das durch vor Ort Erfahrenes ergänzt wird.

Weitere Anregungen:

Oft wird die durch fehlenden Blumenschmuck ästhetisch trostlose Situation in der Kapelle schon gemildert durch eine schöne Blume (bzw. Zweig, Bild oder Tuch) auf dem Sarg oder der Urne. Sie werden als Gesten der Achtsamkeit dankbar angenommen.

Bei der Beerdigung von Obdachlosen hat der Bestattungsteil im Freien eine größere Bedeutung. Trauergäste – oft sind es andere Wohnungslose – können ermuntert werden, am Grab selbst etwas zu sagen, zu zitieren oder zu wünschen.



Diese persönlichen Stellungnahmen münden dann in das gemeinsame Vaterunsergebet.

Beispiel für ein Fürbittgebet

Du guter und barmherziger Gott,
wir bitten heute für N.N.
Lass sie/ihn in dein Reich eingehen.
Wir danken dir für die Jahre,
in denen sie/er unter uns gelebt hat.

Wir danken für Gelungenes und Schönes,
aber auch für das Schwere und Einsame.
Wir wissen wenig von ihr/ihm,
aber du kennst ihre/seine Wege.

Wir sind traurig, aber bei dir finden wir Trost.
Wir klagen dir manche Not und hoffen auf deine Antwort.
Wir erkennen wenig, doch von dir sind wir erkannt.
Du weißt auch, was offen und unversöhnt blieb.
Wandle du alles zum Segen.

Wir bitten auch für alle, die Abschied nehmen:
die, die hier sind, und die, die an anderen Orten trauern.
Stelle ihnen Menschen zur Seite, die wissen,
wie ihnen ums Herz ist.
Lass uns spüren, dass du bei uns bist allerwege.
Das bitten wir durch Jesus Christus.
Amen.

Beispiel einer Bekanntmachung in der Nachbarschaft:

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn,
N.N. ist am ... verstorben. Die Beisetzung findet am ... um ... auf dem ...
Friedhof statt.
Als Pfarrer/in der Kirchengemeinde ... bin ich gebeten worden, die Trauer-
feier zu gestalten. Leider sind mir keine Angehörigen bekannt. Um wich-
tige Menschen zu benachrichtigen und die Feier würdig zu gestalten, bitte
ich Sie um Unterstützung. Falls Sie mir einen Hinweis auf Angehörige und
Freunde geben könnten, wäre ich Ihnen dankbar.
Vielleicht kannten Sie N.N. und können mir etwas berichten.
Vielen Dank im Voraus.
Name, Telefon

Seelsorgliche Aspekte

Im Rahmen dieser Broschüre kann nicht erörtert werden, welche seelsorglichen Aspekte sich aus der veränderten Praxis ergeben. So nimmt z.B. die steigende Zahl an anonymen Bestattungen den Trauernden die Möglichkeit, zu einem „individuellen“ Grab des Verstorbenen zu kommen. Dadurch fehlt oft der Raum für die Trauer. Ein gutes Beispiel dem zu begegnen kommt aus Erfurt: Dort gestaltet die Kirche einmal im Jahr einen zentralen Gottesdienst für alle, die anonym bestattet wurden.

Kirchliche Friedhöfe

Die Träger kirchlicher Friedhöfe tragen die Verantwortung für eine würdige Bestattungsform – auch bei Sozialbestattungen. Von ihrem Verständnis von Tod und ewigem Leben her, lehnt die Kirche die anonyme Bestattung ab. Das kirchliche Friedhofsgesetz kommt diesem Anspruch nach, indem es den Begriff der „anonymen Bestattung“ vermeidet. Zulässig sind nach dem kirchlichen Friedhofsgesetz lediglich Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 21 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe). Allerdings gibt es bei der Anlage von Urnengemeinschaftsgrabstätten erhebliche Unterschiede. Sie reichen von der grünen Wiese ohne jeden Hinweis bis zu gestalterisch anspruchsvollen Anlagen mit Namensnennung und Blumenablage bzw. Pflanzmöglichkeit.

Die Aufgabe kirchlicher Friedhofsträger wird es sein, hier ein breit gefächertes Angebot für die verschiedensten Ansprüche, auch unter finanziellem Aspekt, bereitzustellen. Wichtig sind vor allem Angebote, die eine bezahlbare Dauerpflege beinhalten. Dabei kommen nicht nur Urnengemeinschaftsanlagen in Betracht, sondern auch Gemeinschaftsanlagen für Erdbegräbnisse. Soweit es sich um Beisetzungen mit Kostenübernahme durch das Sozialamt handelt, sollten Mindeststandards für eine Beisetzung, die freie Wahl des Bestatters und des Friedhofs durchgesetzt werden. Wichtig ist es, dass kirchliche Friedhofsträger es erreichen, dass „Billigstbeisetzungen“ zu Lasten anderer Friedhofsträger unterlassen werden.

Wenn nachweislich die Kosten für eine würdige Bestattung nicht zu erbringen sind, sollten jedoch Gemeinde und kirchliche Friedhofsträger bereit sein, im Einzelfall eigene Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. Kosten zu reduzieren.

Das kirchliche Anliegen wird noch deutlicher, wenn diese Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensstelen o.ä. versehen sind. Diese Bestimmungen des kirchlichen Friedhofsgesetzes werden jetzt nach und nach umgesetzt.

Wir dokumentieren hier einige Beispiele, wie Träger kirchlicher Friedhöfe dem Trend zu anonymen Bestattungen entgegengetreten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Zwölf-Apostel

Die Evangelische Kirchengemeinde Zwölf-Apostel im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg hat das Angebot entwickelt, Urnen auf einem Urnengrabfeld zu bestatten und die Namen der Verstorbenen auf einer dort angebrachten Marmorplatte festzuhalten. Dieser Praxis haben sich inzwischen mehrere benachbarte Kirchengemeinden angeschlossen.

Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion

Das „Grab mit vielen Namen“ – ein Ort des Erinnerns
Die Grabstelle der Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion



*„Die Jahre wandern, wie die Wolken wandern;
Das Leben vergeht wie Rauch vergeht,
kein Mensch steht höher über dem andern,
als ein Grashalm über dem andern steht.“*

*Inscription auf dem Grabstein des „Grabes mit vielen
Namen“, Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion*

Im August 2002 hat die Ev. Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion eine historische Grabstätte erworben (Erbbeigrahnis/11,4 qm). Sie liegt in Berlin-Kreuzberg auf dem Ev. Kirchhof „Vor dem Halleschen Tor“/Jerusalem Kirchhof.

Hier an der Friedhofsmauer, in unmittelbarer Nähe der Heilig-Kreuz-Kirche, gestaltet die Gemeinde seither ein eigenes, würdiges Grab für Arme und Obdachlose. Es handelt sich dabei um ein gemeinsames (Urnen-)Grab, in dem 30 Menschen beigesetzt werden können. Eine große Marmorwand hinter dem Grab erinnert an die Namen der Verstorbenen und trägt eine Inschrift zur Besinnung.

Die Einrichtung des Namens- und Erinnerungssteins für Menschen, die sich keine namentliche Bestattung leisten können, war dem Initiator dieser Grabstelle besonders wichtig: Pfarrer Joachim Ritzkowsky, der Begründer und langjährige Leiter der gemeindlichen Obdachlosenarbeit, wollte nicht hinnehmen, dass es für Mittellose keine namentlichen Grabstellen gibt. Er forderte, dass auch Arme ein Anrecht auf namentliches Gedenken haben sollen, „dass sie nicht im anonymen Rasen versenkt“ und „billig entsorgt“ werden.

Die Realisierung von Beisetzungen der Mittellosen in der Grabstelle war bisher oftmals sehr schwierig umzusetzen, wenn zuständige Sozialämter den Wunsch der/des Verstorbenen nicht anerkannten und auf die billigste Bestattungsmöglichkeit drängten. Hier bleibt uns keine andere Wahl, als die Differenz zwischen den gezahlten Bestattungskosten und den tatsächlichen Kosten durch Spenden zu decken.

MEMENTO – Erinnerungskultur der Suppenküche in St. Marien –

Der Tod wird von den Lebenden auf „irgendwann“ verwiesen. Aber oft ist er unvermutet nah oder da. Auch in der Suppenküche der St. Marienkirche sind Gäste und Ehrenamtliche ihm plötzlich begegnet.

Die Tischgemeinschaft musste sich mit ihm auseinandersetzen und eine eigene, angemessene Erinnerungskultur entwickeln, um die Lücke im Zusammenhalt der Gruppe nach einem Todesfall zu schließen.

Viele Gäste leben ohne Erinnerungsstücke aus ihrer Biografie, etliche sind wohnungslos. Ihre familiäre und soziale Entwurzelung ist eine Last. Einige verdecken ihre soziale Herkunft und ihren Lebenslauf. Sie retuschieren ihre Biografie, um die seelischen Verletzungen und ihre materielle Not nicht preis zu geben. Nur die nötigsten, amtlich abgestempelten Dokumente sind ihre Habe. Als die Suppenküche 1994 eingerichtet wurde, standen die Organisierung und Gestaltung im Vordergrund. In dieser Zeit starb Dieter K., 41 Jahre alt. Er war einer der ersten Gäste und wegen seiner Feinsinnigkeit beliebt. Wir erfuhren zufällig – es gibt in Berlin keine zentrale Erfassung –, dass er anonym bestattet worden war.

Spürbare Erschütterung ließ uns nach einer Form seiner nachträglichen Verabschiedung aus unserer Mitte suchen. Wir erdachten das Grundkonzept eines Rituals, das ganz auf die Individualität der Verstorbenen ausgerichtet ist. Sein Hauptsymbol ist der Kreis, den der Tod zerrissen hat. Wir nehmen die Verstorbenen ein letztes Mal in unsere Mitte. Mit Texten aus der Liturgie, eigens geschriebenem Gebet, Musik und Briefen auf buntem Papier, die einzelne „Kumpel“ des Verstorbenen „in den Himmel schreiben“ können, wird des Gastes individuell gedacht.

Diese gemeinsame Begegnung mit dem Tod löste den Wunsch nach einem gemeinsamen Erinnerungsort aus. Wir wollten nicht sprachlos und suchenden Blickes vor anonymen Rasengräbern stehen. Sie entziehen uns dem Tod und führen zur Auflösung jeglicher Form individueller Erinnerung. Friedhofsordnungen tragen dazu bei, Namenlosigkeit bleibt zurück, Lebensspuren werden gelöscht.

Mit der zentralen Verwaltungskommission Friedhöfe wurde auf dem Georgen-Parochial-Friedhof II, Landsberger Allee 48, eine aufgelassene Familienstätte ausgewählt und für 35 Urnenbestattungen vorbereitet.

Für die Namentafel wählten wir zwei tröstende, auch Zuversicht spendende Bibelworte: „Keinem von uns ist Gott fern“ (Apg 17,27) und „Du bist ein Gott, der mich sieht“ (1.Mose 16,13). Als sichtbares Zeichen für den Abschied aus dem Leben und zugleich bleibendes Erinnerungsobjekt erhält jeder Verstorbene ein gefaltetes Seelenboot. Es steht während der Hallenfeier vor der Urne, während der Beisetzung mit einer Kerze auf der Grabstätte vor der Namentafel. Aufgehoben wird es in der Kirche in der Glockenkammer im Westturm, die von der Suppenküche genutzt wird.

Die Pflege des Erinnerungsortes hat die Suppenküche ehrenamtlich übernommen. Wenn Vorübergehende vor dem geschmückten Ort stehen bleiben, sehen sie, dass sich an dieser Stätte, „Suppenküchler“ einen Teil ihres Himmels bauen und „das ewige unendliche Jenseits“ in die Lebenswirklichkeit unserer Tage als verheißenem Zukunftsort gegen das Vergessen und die Tabuisierung des Todes projizieren.

5. Anhang

Grundsätzlich zur Kostenübernahme: “Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind gemäß § 74 SGB XII vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann.“ Mit Wirkung vom 1.1.2005 ist diese Vorschrift des Sozialgesetzbuches ohne wesentliche Änderungen im Wortlaut an die Stelle des bisherigen § 15 BSHG getreten [...].

Es handelt sich hierbei um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem auch nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträger durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind. Anspruchsberechtigter nach § 74 SGB XII ist derjenige, der rechtlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Dies sind zunächst der Erbe, danach die Unterhaltsverpflichteten. Anspruchsberechtigt ist jedoch auch der nach dem Bestattungsrecht öffentlich-rechtlich zur Vornahme der Bestattung verpflichtete Angehörige, wenn er den Bestattungsauftrag erteilt hat, hieraus nach den §§ 631ff. BGB dem Bestattungsunternehmer das vereinbarte Entgelt schuldet und seinerseits von keinem anderen zivilrechtlich vorrangig Verpflichteten Ersatz oder Freistellung verlangen kann.

Verpflichtet zur Kostenübernahme ist gemäß § 98 Abs. 3 SGB XII der örtliche Sozialhilfeträger, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Quelle: Jürgen Gaedke: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Köln 2009, S. 128.



